



Industrie Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: **P - BAY 09 - 0057**

Datum: 14.02.2019

Seite 1

Antragsteller: **Kutzner + Weber GmbH
Frauenstraße 32
82216 Maisach**

Gegenstand
des Prüfzeugnisses **Nebenluftvorrichtungen für Hausschorn-
steine ohne motorischen Antrieb,
Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 14.2.2,
Ausgabe 2015/2;**

**Nebenluftereinrichtung für die Verwendung
außen am Gebäude, Typ Z/ZUK 130 DW**

Geltungsdauer bis: **13.02.2024**

Das Prüfzeugnis verlängert und ersetzt das Prüfzeugnis vom 14.02.2014
Das Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten und 12 Anlagen



I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Gegenstandes des Prüfzeugnisses im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, ausgestellt.
4. Hersteller und Vertreiber des Gegenstands des Prüfzeugnisses haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Gegenstands des Prüfzeugnisses Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" tragen.
6. Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten werden.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
8. Die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des Prüfzeugnisses und Anwendungsbereich

Gegenstand des Prüfzeugnisses ist eine Nebenluftvorrichtung für Abgasanlagen, Typ Z/ZUK 130 DW, ohne motorischen Antrieb, nach DIN 4795:1991-04. Abweichend vom Anwendungsbereich der DIN 4795:1991-04 in Verbindung mit DIN V 18160:2006-01 kann die Nebenluftvorrichtung in einer Abgasanlage außen am Gebäude angeordnet sein. Da diese Verwendung eine wesentliche Abweichung von DIN 4795:1991-04 darstellt, ist gemäß Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 14.2.2, Ausgabe 2015/2 der Verwendbarkeitsnachweis über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu führen.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung

Die selbsttätig arbeitende Nebenluftvorrichtung besteht aus einer Regelklappe, einem Anschlussstutzen mit Lagerung der Regelklappe und einem zusätzlichen äußeren, windabweisenden Gehäuse.

Regelklappe und Anschlussstutzen erfüllen die Anforderung an die Werkstoffe, die Funktion, die Dichtheit, die Einstellbarkeit und das Regelverhalten für Zugbegrenzer der Gruppe 3 nach DIN 4795:1991-04.

Das zusätzliche äußere Gehäuse verhindert durch die entsprechende Gestaltung, dass Wind einfluss sich kritisch auf das Verhalten der Nebenluftvorrichtung auswirken kann.

Die Nebenluftvorrichtung wird aus Edelstahl gefertigt, wobei mindestens die Werkstoffqualität 1.4301 nach DIN EN 10088-1 verwendet wird.

Weitere Angaben sind den Anlagen zu diesem Prüfzeugnis und dem Prüfbericht 06/265/0090/886 der DVGW Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe sowie den Prüfberichten S 1189 00/13 und S 1189-01/13 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu entnehmen.

Die in den Anlagen dargestellten Varianten unterscheiden sich lediglich in der Anbringung an der Reinigungsöffnung der Abgasanlage, nicht in der Regelklappe, dem Anschlussstutzen und dem äußeren Gehäuse.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Nebenluftvorrichtung wird werkmäßig von der Firma Kutzner + Weber GmbH, 82216 Maisach gefertigt.

2.2.2 Kennzeichnung

Das beschriebene Bauprodukt bzw. dessen Verpackung oder Lieferschein ist nach Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller gemäß den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur für die in Abschnitt 1 beschriebenen Bauprodukte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfolgen.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Diese werkseigene Produktionskontrolle muss in einem Qualitätshandbuch dokumentiert sein, welches das Kontrollsystem beschreibt, den verantwortlichen Leiter der Qualitätskontrolle benennt und notwendige Kontrollen und Prüfungen sowie die dafür geltenden Grenzwerte und die erforderlichen Mess- und Prüfeinrichtungen und deren Kontrolle festlegt.

Diese werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens folgende Prüfungen beinhalten:

- Kontrolle der Abmessungen je Produktionscharge
- Kennzeichnung der Produkte je Produktionscharge
- Überprüfung der Werkstoffqualität der für die Herstellung verwendete Materialien gemäß Lieferzeugnis bei jeder Lieferung
- Überprüfung der Dichtheit der Nebenluftvorrichtung einmal jährlich

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Bestimmungen für Entwurf, Ausführung und Betrieb

Für die Anordnung der Nebenluftvorrichtung außen am Gebäude gelten hinsichtlich der Abstände zu brennbaren Baustoffen die Bestimmungen der Feuerungsverordnungen der Länder.

Abweichend von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 11.1 können die Nebenluftvorrichtungen auch außen am Gebäude angebaut werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 11.1.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 14.2.2, Ausgabe 2015/2 erteilt.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
PÜZ-Stelle nach Bauordnung des Landes Bayern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Steiglechner'.

Johannes Steiglechner